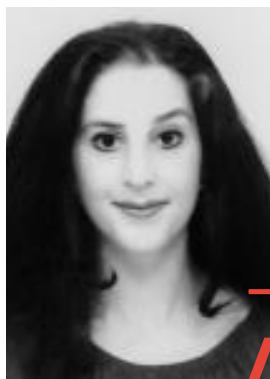


Familienergänzende Kinderbetreuung: Anstossfinanzierung

Am 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft getreten.¹ Mit den dafür vorgesehenen Mitteln soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden. Das Parlament hat für die ersten vier Jahre einen Kredit von 200 Mio. Franken bewilligt. Für die nachfolgenden Jahre wird das Parlament über einen neuen Verpflichtungskredit entscheiden müssen.



Karima Halef
Zentralstelle für Familienfragen, BSV

Ziele des Gesetzes

Das auf acht Jahre befristete Impulsprogramm soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Die geschaffenen Plätze müssen einem Bedürfnis entsprechen und insbesondere auch nach Auslaufen der Bundesbeiträge weiter bestehen können. Die Bundessubventionen treten nicht an die Stelle der übrigen Finanzierungsquellen (öffentliche Hand, Dritte), sondern ergänzen diese.

Die Finanzhilfen sind in erster Linie für neue Betreuungsstrukturen bestimmt. Sie können aber auch bestehenden Strukturen, die ihr Ange-

bot wesentlich erhöhen, gewährt werden. Wird ein bestehendes Betreuungsangebot ohne wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes unter neuer Trägerschaft weitergeführt bzw. wieder eröffnet, so gilt es nicht als neu und ist folglich nicht beitragsberechtigt.

Finanzhilfen können erhalten:

- Kindertagesstätten (z.B. Krippen),
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (z.B. Horte, Mittagstische, Tagesschulen),
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Trägerschaft ist als juristische Person organisiert und nicht gewinnorientiert oder die Institution wird durch die öffentliche Hand geführt.

- Die Finanzierung ist langfristig gesichert (für mindestens sechs Jahre) und das Finanzierungskonzept beinhaltet Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebern oder anderen Dritten.
- Die kantonalen Qualitätsanforderungen sind erfüllt.

Kindertagesstätten

Um Finanzhilfen zu erhalten, müssen Kindertagesstätten mindestens zehn Plätze anbieten und während mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sein.

Bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen ausserdem:

- die Platzzahl um ein Drittel, im Minimum aber um zehn Plätze, erhöhen oder
- ihre Öffnungszeiten um ein Drittel erweitern, mindestens aber um 375 Stunden pro Jahr.

Die Finanzhilfen werden in Form von Pauschalbeiträgen während zwei Jahren ausgerichtet. Der maximale Pauschalbeitrag beträgt 5000 Franken pro Platz und Jahr und wird für ein Vollzeitangebot, d.h. eine jährliche Öffnungszeit von 225 Tagen zu 9 Stunden (= 2025 Betriebsstunden pro Jahr), gewährt. Bei kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag proportional gekürzt.

Für belegte Plätze wird der volle Pauschalbeitrag während zwei Jahren ausgerichtet. Nicht belegte Plätze werden nur im ersten Beitragsjahr mit 50 % des Pauschalbeitrags berücksichtigt.

Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung

Um Finanzhilfen zu erhalten, müssen Einrichtungen für die schul-

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (Bundesblatt 2002 6488)

ergänzende Betreuung folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens zehn Plätze anbieten und während mindestens vier Tagen pro Woche und 36 Schulwochen pro Jahr geöffnet sein,
- Betreuungseinheiten anbieten, die am Morgen mindestens 1 Stunde, am Mittag mindestens 2 Stunden (einschliesslich Verpflegung) oder am Nachmittag mindestens 2 Stunden bzw. an schulfreien Nachmittagen mindestens 4 Stunden umfassen.

Bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen ausserdem:

- die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um zehn Plätze, erhöhen oder
- ihre Öffnungszeiten um einen Drittel, im Minimum aber um 50 Betreuungseinheiten pro Jahr, erweitern.

Die Finanzhilfe wird in Form eines Pauschalbeitrages während drei Jahren ausgerichtet. Der maximale Pauschalbeitrag von 3000 Franken (= 60 % des Höchstbetrages von 5000 Franken, der für Plätze in Kindertagesstätten festgelegt wurde) pro Platz und Jahr wird für ein Vollzeitangebot gewährt. Dieses umfasst eine jährliche Mindestöffnungszeit von 225 Tagen mit drei Betreuungseinheiten pro Tag. Bei

kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag proportional gekürzt. Die verschiedenen Betreuungseinheiten wurden gewichtet: 10 % für die Einheit am Morgen, 50 % für jene am Mittag und 40 % für jene am Nachmittag.

Für belegte Plätze wird während zwei Jahren der volle Pauschalbeitrag und während des dritten Jahres 50 % des Pauschalbeitrags ausgerichtet; für nicht belegte Plätze werden im ersten Beitragsjahr 50 % des Pauschalbeitrags gewährt.

Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien

Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- Strukturen, die Tageseltern beschäftigen (Tageselternvereine). Diesen wird während drei Jahren ein Drittel der Kosten vergütet, die bei der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Tageseltern und Koordinator/innen entstehen. Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Anzahl Tagesfamilien, wobei pro beschäftigte Tagesfamilie maximal 85 Franken gewährt werden können.

- Strukturen, die Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien durchführen möchten (Schaffung von Netzwerken, Organisationsentwicklung, Entwicklung eines Ausbildungsmoduls usw.), erhalten ebenfalls Finanzhilfen. Vergütet wird ein Drittel der bei der Projektdurchführung anfallenden Kosten.

Die Finanzhilfen können nicht an einzelne Pflegeverhältnisse oder Tagesfamilien oder an die Löhne der Koordinator/innen gewährt werden.

Wie läuft das Verfahren?

Die Website des Bundesamtes für Sozialversicherung www.bsv.admin.ch

enthält Informationen zum genauen Vorgehen. Die Gesuchsformulare können direkt heruntergeladen oder telefonisch oder per Fax bestellt werden. Die Gesuche um Finanzhilfen sind ab Inkraft-Treten des Gesetzes, d.h. ab dem 1. Februar 2003, beim BSV einzureichen.

Die vollständigen Beitragsgesuche müssen spätestens zwölf Wochen vor der Betriebsaufnahme, der Angebotserhöhung oder dem Projektstart beim BSV eingehen. Für Strukturen, die zwischen dem 1. Februar und dem 23. Mai 2003 ihren Betrieb aufnehmen, das Angebot erhöhen oder ein Projekt starten, gilt indessen eine Übergangsregelung. Entsprechende Finanzhilfegesuche müssen bis zum 28. Februar 2003 eingehen.

Nach dem Gesuchseingang holt das BSV eine Stellungnahme des zuständigen Kantons ein. Dieser muss das Vorhaben beurteilen (Qualität, effektives Bedürfnis, Finanzierung und erforderliche Bewilligungen). Die Stellungnahme des Kantons ist für das BSV, das anschliessend per Verfügung über die Beitragsberechtigung entscheidet, jedoch nicht bindend.

Ausrichtung der Finanzhilfen

Sobald das BSV die Beitragsberechtigung anerkannt hat, kann es auf schriftlichen Antrag hin einen Vorschuss auszahlen. Dazu muss jedoch eine allfällig notwendige Betriebsbewilligung vorliegen und die Betriebsaufnahme bzw. Angebots-erhöhung erfolgt sein. Am Ende des Beitragsjahres wird abgerechnet. Dazu reichen die Trägerschaften bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Beitragsjahres dem BSV die notwendigen Unterlagen (Jahresrechnung, Statistiken usw.) ein.

Adresse für Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherung
Zentralstelle für Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Telefon: 031 324 86 95 oder
031 324 07 41

Fax: 031 324 06 75

E-Mail: info.anstossfinanzierung@bsv.admin.ch

Allgemeine Informationen zum Impulsprogramm (Gesetz, Verordnung usw.) sind im Internet abrufbar unter: www.bsv.admin.ch

Karima Halef ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Zentralstelle für Familienfragen, BSV;
E-Mail: karima.halef@bsv.admin.ch